VERORDNUNG (EWG) Nr. 3945/88 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1988

zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1988/1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (2), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erstellten Vorbilanz steht zu Beginn des Wirtschaftsjahres Tafelwein für mehr als einen normalen Viermonatsverbrauch zur Verfügung. Die Bedingungen für die Eröffnung der Möglichkeit, Verträge für die langfristige Lagerhaltung im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 abzuschließen, sind also erfüllt.

Der genannten Vorbilanz ist zu entnehmen, daß bei allen Tafelweinarten und dem Tafelwein, der mit diesen Arten in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang steht, Überschüsse bestehen. Für diese Tafelweinarten ist deshalb der Abschluß langfristiger Verträge zu ermöglichen. Aus dem gleichen Grund sollte diese Möglichkeit auch für Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und konzentrierten rektifizierten Traubenmost eröffnet werden.

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Interventionsmaßnahmen nur den Erzeugern zugute kommen, die während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums den Verpflichtungen aus Artikel 35 sowie gegebenenfalls den Artikeln 36 und 39 der genannten Verordnung nachgekommen sind. Dieser Zeitraum ist daher festzulegen.

Artikel 6 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission vom 29. April 1983 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost, rektifizierten konzentrierten Traubenmost (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3500/88 (4), bestimmt, daß Tafelwein, für den Verträge über die private Lagerhaltung abgeschlossen werden können, nach seinen Qualitätsmerkmalen in zwei Kategorien einzuteilen ist. Für diese beiden Kategorien sollten die Mindestqualitätsmerkmale festgelegt werden, die der Qualität der Ernte 1988 entsprechen.

Zur möglichen Anwendung von Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 muß die Höchstmenge des Vertragstafelweins bekannt sein, die für die Destillation in Frage kommt. Es ist deshalb vorzusehen, daß die Erzeuger den Interventionsstellen die notwendigen Auskünfte geben und diese der Kommission mitgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 wird im Zeitraum vom 16. Dezember 1988 bis 15. Februar 1989 die Möglichkeit eröffnet, langfristige private Lagerverträge abzuschließen für

— alle Tafelweinarten sowie für Tafelwein, der mit diesen Arten in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang steht, sofern sie den in Artikel 6 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen;

— Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und konzentrierten rektifizierten Traubenmost.

(2) Gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können den Erzeugern, für die im Wirtschaftsjahr 1987/1988 die in Artikel 35, 36 oder 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Verpflichtungen galten, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nur dann zugute kommen, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Verpflichtungen im Laufe der in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission (5) bzw. in Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (6) festgesetzten Bezugszeiträume nachgekommen sind.

Artikel 2

Die qualitativen Mindestanforderungen, denen der Wein der beiden Kategorien gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 entsprechen muß, sind in den Anhängen zu dieser Verordnung festgelegt.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.
(4) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

Artikel 3

(1) Erzeuger, die innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 langfristige Lagerhaltungsverträge für Tafelwein abschließen wollen, teilen der Interventionsstelle bei Beantragung des Vertragsabschlusses die Gesamtmenge Tafelwein mit, die sie im laufenden Wirtschaftsjahr erzeugt haben.

Zu diesem Zweck legen sie eine Abschrift der Erzeugungsmeldung(en) gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission (1) vor.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Mai 1989 die langfristig gelagerte Höchstmenge Vertragstafelwein mit, die gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 destilliert werden kann.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

ANHANG I

QUALITATIVE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN TAFELWEIN DER ZWEITEN KATEGORIE

I. Weißweine

a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt :	10 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	4,5 g je Liter ; 3,5 g je Liter für in Spanien erzeugte Tafelweine (1)
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	9 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	175 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	2,5 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler.	

II. Rotweine

a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt :	10 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	
— bei Weinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 11 % vol :	5 g je Liter ; 4 g je Liter für in Spanien erzeugte Tafelweine (1)
— bei Weinen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol :	4,5 g je Liter ; 3,5 g je Liter für in Spanien erzeugte Tafelweine (1)
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	
— bei Weinen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 12,5 % vol :	12 Milliäquivalente je Liter
— bei Weinen mit einem Alkoholgehalt von 12,5 % vol und mehr :	14 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	140 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	2,5 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler	
h) ohne Weinanteile von Hybriden, nachgewiesen durch Analyse des Malvidol-Diglukosid-Gehalts.	

Roséweine müssen den vorgenannten für Rotweine vorgesehenen Bedingungen entsprechen, abgesehen von den Höchstgrenzen für schweflige Säure ; der Höchstgehalt an schwefliger Säure ist der für Weißweine geltende Höchstgehalt.

Für Tafelweine der Arten R III, A II und A III gelten jedoch die Bedingungen unter den Buchstaben a), d) und e) nicht.

(1) Artikel 127 der Beitrittsakte.

ANHANG II

QUALITATIVE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN TAFELWEIN DER HÖHEREN KATEGORIE

I. Weißweine

a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt :	11 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	4,5 g je Liter ; 3,5 g je Liter für in Spanien erzeugte Tafelweine (1)
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	8 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	155 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	2 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler.	

II. Rotweine

a) Vorhandener Mindestalkoholgehalt :	11 % vol
b) Mindestgesamtsäuregehalt (in Weinsäure ausgedrückt) :	4,5 g je Liter ; 3,5 g je Liter für in Spanien erzeugte Tafelweine (1)
c) Höchstgehalt an flüchtiger Säure :	11 Milliäquivalente je Liter
d) Schwefeldioxidhöchstgehalt :	115 mg je Liter
e) Restzuckerhöchstgehalt :	höchstens 2 g je Liter
f) Beständigkeit an der Luft :	mindestens 24 Stunden
g) ohne Geschmacksfehler	
h) ohne Weinanteile an Hybriden.	

Roséweine müssen den vorgenannten für Rotweine vorgesehenen Bedingungen entsprechen, abgesehen von den Höchstgrenzen für schweflige Säure ; der Höchstgehalt an schwefliger Säure ist der für Weißweine geltende Höchstgehalt.

Für Tafelweine der Arten R III, A II und A III gelten jedoch die Bedingungen unter den Buchstaben a), d) und e) nicht.

---

(1) Artikel 127 der Beitrittsakte.